



## ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A  
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten  
Fachstelle für Energie – Energieberatung  
A-8010 Graz, Burggasse 11, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at  
[www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at)



Das Land  
Steiermark

# Förderung von Holzheizungen

## → Steir. Umweltlandesfonds (1.1.-31.12.2010)

Förderungen von modernen Holzheizungen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

### Förderungsvoraussetzungen sind u.a.:

- Energieberatung **VOR Errichtung** der Heizanlage bei einer anerkannten Einreichstelle
- **kein** (wirtschaftlicher) **Fern-/Nahwärmeanschluss** für das Gebäude möglich
- die zu fördernde Heizanlage muss als **Gesamtheizsystem** gelten
- die Feuerungsanlage darf festgesetzte **Emissions-Grenzwerte** im Nenn- und Teillastbereich nicht überschreiten und muss geforderte **Mindestwirkungsgrade erreichen** (laut Österreichischen Umweltzeichen „UZ 37“)
- die **Wärmeleistung der Feuerungsanlage** muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen
- es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- **kein Anspruch auf weitere Zuschüsse** oder Förderungen (z.B. von KPC, EU, LWK etc.)

### Antragstellung:

- **NACH Fertigstellung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieberatungsstelle, einzureichen (siehe „Checkliste“ auf der Rückseite)

### Die Höhe des Zuschusses beträgt:

max. **25% der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten**, mit einer **Obergrenze** von:

- € 1.100,-- für Scheitholzgebläsekessel und Pellets-Etagenheizungen
- € 1.400,-- für Pellets- und Hackschnitzelzentralheizungsanlagen
- zusätzlich je € 50,-- bei Tausch oder Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A
- zusätzlich € 50,-- bei Vorlage eines hydraulischen Abgleichs
- zusätzlich € 100,-- für ergänzende Sanierungsmaßnahmen gemäß Protokoll der Energieberatung
- zusätzlich € 500,-- bei Einbau eines Partikelabscheiders

### Einzel- bzw. Sonderbestimmungen:

- **Förderungswerber**, die in der Nähe eines **Fern-/Nahwärmenetzes** wohnen:  
Bestätigung des Fern-/Nahwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist.
- **Mieter, Pächter** und Ähnliche:  
Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass er/sie mit der Installation der Heizanlage einverstanden ist.
- **bei Stückholzgebläsekessel:**  
Pufferspeicher mindestens 800 l

**Anträge** und **genauere Informationen** finden Sie in den „*Richtlinien für die Direktförderung von modernen Holzheizungen*“ u.a. auf [www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at)

**Förderaktion von 1.1. - 31.12.2010**



## ENERGIEBERATUNGSSTELLE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A  
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten  
Fachstelle für Energie – Energieberatung  
A-8010 Graz, Burggasse 11, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at  
[www.energieberatungsstelle.steiermark.at](http://www.energieberatungsstelle.steiermark.at)



Das Land  
Steiermark

# Förderung von Holzheizungen

## Checkliste für Antragsstellung

### VOR Errichtung der Heizanlage:

#### 1. Beratungsgespräch (bitte Planunterlagen mitnehmen)

- ist z.B. bei der *Energieberatungsstelle, Burggasse 11, 8010 Graz* kostenlos durchzuführen

### NACH Fertigstellung der Anlage:

#### 2. Erforderliche Unterlagen einreichen

- **im Original: detaillierte Rechnung(en), Zahlungsbeleg(e) bzw. saldierte Endabrechnung(en)** für den Kessel inklusive Brennstoffzubringung, Regelung, Lastausgleichspeicher,...
- **Bestätigung** über **fachgerechte Ausführung** der Anlage - ggf. auch über die Entfernung der Altanlage - einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular
- **Wärmebedarfsberechnung** (z.B. nach EN12831, ÖNORM H7500) oder **Energieausweis**
- **Technische Dokumentation der Feuerungsanlage** (gem. Steierm. Feuerungsanlagengesetz oder Dokument über Verleihung des Umweltzeichens „**UZ 37**“) in Kopie muss vom Installateur mitgeliefert werden bzw. ist bei ihm anzufordern.
- **Bestätigung der Gemeinde** am Antragsformular

## ➔ Abteilung 15 Wohnbauförderung

**Altbau** („Wohnhaussanierung“): Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).

**Art der Förderung:**

**Förderung:** jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)

„**Kleine**“ **Sanierung** (als Einzelmaßnahme): nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren

„**Umfassend energetische Sanierung**“: drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor UND nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten: nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **ODER** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

**Neubau** („Eigenheimförderung“): Erhalt der Eigenheimförderung Voraussetzung

**Art der Förderung:** rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

**Förderung:** Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--

weitere Infos und Antragstellung jeweils bei der Abteilung 15 Wohnbauförderung, 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15, Telefon 0316/877 DW 3713 bzw. 3769, Internet [www.wohnbau.steiermark.at](http://www.wohnbau.steiermark.at)

**Förderaktion von 1.1. - 31.12.2010**